

# Reglement über die Zusprennung von Forschungsgeldern an externe Institutionen

Stiftung Swisstransplant

Gültig ab 1. Dezember 2021

## 1. Gegenstand

Vorliegendes Reglement dient dazu, die zielgerichtete und einheitliche Zusprechung von finanziellen Beiträgen der Stiftung Swisstransplant zu Forschungszwecken sicherzustellen. Es regelt die Mittelverwendung für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Zusammenhang mit Spende und Transplantation von Organen und Geweben.

## 2. Verwendung von finanziellen Beiträgen zu Forschungszwecken

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat von Swisstransplant kann Leistungen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Zusammenhang mit Spende und Transplantation von Organen und Geweben durch finanzielle Beiträge unterstützen, wenn sie folgenden Grundsätzen entsprechen. Sie müssen

- a. dem Stiftungszweck von Swisstransplant entsprechen,
- b. hinreichend begründet,
- c. rechtlich zulässig und
- d. ethisch vertretbar sein.

<sup>2</sup> Zudem werden zusätzliche Kriterien berücksichtigt:

- a. Der finanzielle Beitrag bezweckt die Beteiligung zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Organ- und Gewebespende- sowie der Transplantationsmedizin.
- b. Es ziehen mehrere Transplantationszentren, Spitäler oder Institutionen Nutzen vom finanziellen Beitrag. Nach Möglichkeit richtet sich der finanzielle Beitrag nicht nur an ein Transplantationszentrum.
- c. Neben Swisstransplant beteiligt sich mindestens eine andere Institution oder Person finanziell am Forschungsprojekt.
- d. Finanzielle Beiträge werden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.– gesprochen.

<sup>3</sup> Der Beschluss über die Zusprechung des finanziellen Beitrags bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

<sup>4</sup> Allfällige, für das Forschungsprojekt erforderliche Bewilligungen wurden von dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin bei der zuständigen Behörde eingeholt, es wurde darum ersucht oder es kann von der Erteilung der Bewilligung des Forschungsprojekts mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

<sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Spendengelder in Abweichung von den genannten Kriterien zugesprochen werden, wenn dem Beschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen, sie insgesamt dem Stiftungszweck von Swisstransplant entsprechen und Diskriminierungen ausgeschlossen werden können.

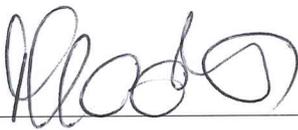
### 3. Modalitäten

- <sup>1</sup> Finanzielle Beiträge werden einmal jährlich an der Herbstsitzung zugesprochen.
- <sup>2</sup> Die finanziellen Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.
- <sup>3</sup> Es wird sichergestellt, dass die finanziellen Beiträge ausschliesslich für das angegebene Forschungsprojekt verwendet werden.

### 4. Berichterstattung

Die Empfänger sind bereit, regelmässig, das heisst mindestens einmal jährlich, Rückmeldung über den Stand und den Fortschritt des Projekts zu geben und das Ergebnis nach Abschluss des Projekts dem Stiftungsrat umfassend zu präsentieren.

Bern, 23. November 2021



Marina Carobbio  
Stiftungsratspräsidentin



PD Dr. med. Franz Immer  
Medical Director